



GESCHÄFTSORDNUNG

1. Allgemeines

Der Verein Waldkindergarten-Gerolzhofen e. V. ist auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit seiner Mitarbeiter und Mitglieder angewiesen. Diese Zusammenarbeit kann nur funktionieren, wenn alle Beteiligten kontinuierlich eine gewisse Mitarbeit erbringen. Diese wird im jeweiligen Einzelfall definiert und von den Mitgliedern des Vereins eingefordert.

Der regelmäßige Austausch und die enge Vernetzung der einzelnen Aufgabenträger miteinander ist hierbei von herausragender Bedeutung.

2. Mitgliedschaft im Verein

2.1. Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern:

Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Waldkindergarten besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie sind, zusammen mit den Erziehungsberechtigten ehemaliger Waldkindergartenkinder und den Erziehungsberechtigten für den Besuch des Waldkindergartens vorgemerakter Kinder, die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

b) Ehrenmitgliedern:

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt mit Zustimmung des Betroffenen auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

c) Fördermitgliedern:

Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder.

2.2. ordentliche Mitglieder, die nicht unter Punkt 2.1.a) fallen

Im Einzelfall kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Stimmen abweichend vom Satz

2.1. über die Aufnahme bzw. den Verbleib eines ordentlichen Mitgliedes entscheiden.

3. Der Vorstand

3.1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassier/in
- bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern



3.2. Allgemeine Aufgaben

- a) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung einer gemeinnützigen Satzung.
- b) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand entsprechend der Satzung.
- c) Der Vorstand verfolgt das Ziel, die Betriebserlaubnis im Sinne des Bayrischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zu erlangen und zu wahren.
- d) Jedes Vorstandsmitglied wird mit einem oder mehreren Aufgabenbereichen betraut und ist in diesem Aufgabenbereich zeichnungsbefugt.
- e) Der Vorstand kann Aufgaben delegieren. Die mit den delegierten Aufgaben betrauten Personen haben kein Stimmrecht in der Vorstandschaft.
- f) Der Vorstand ist stets um die Repräsentation einer möglichst geschlossenen Meinung nach innen und außen bemüht.
- g) Mitglied des Vorstands kann nur ein Vereinsmitglied sein. Das Personal des Waldkindergartens wird in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen geladen.
- h) Über Vorgänge von allgemeinem Interesse ist jedes Mitglied der Vorstandschaft verpflichtet, alle anderen Vorstandsmitglieder in angemessener Frist zu unterrichten.
- i) Ausscheiden des Vorstandes: Das ausscheidende Vorstandsmitglied führt die Geschäfte kommissarisch weiter, bis die Position neu besetzt ist (Neu- bzw. Nachwahl), längstens aber bis zum Ablauf seiner Amtszeit.

3.3. Aufgabenbereiche der Vorstandschaft

- a) Der Verein ist Träger des Kindergartens. Daraus ergibt sich für den Vereinsvorstand eine Kontroll- und Fürsorgepflicht gegenüber dieser Einrichtung.
- b) Der Vorstand schließt alle notwendigen Verträge. Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt. Damit ein Vertrag rechtskräftig wird, müssen mind. der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende unterschrieben haben.
- c) Der Vorstand koordiniert die Verantwortlichkeit für die Außenkontakte des Vereins.
- d) Der Vorstand kümmert sich um die Werbung und um die Aufnahme neuer Kinder und Mitglieder.
- e) Der Vorstand entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Stimmen abweichend vom Satz 2. 1. der GO über die Aufnahme bzw. den Verbleib eines ordentlichen Mitgliedes.
- f) Einzelne Aufgaben der Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstands verantwortlich auf einzelne Mitglieder oder andere außenstehende Personen übertragen werden.
- g) Um die anfallenden Arbeiten zu bewältigen, können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (zeitweise, z. B. für bestimmte Projekte) Beisitzer benennen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- h) Der Vorstand ist verpflichtet, Rechtsgeschäfte, die die Zahlungsfähigkeit des Vereins in Frage stellen könnten, der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.
- i) Rechtsgeschäfte, mit einem Geschäftswert von über 50 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beschlossen hat.



j) Medienwirksame Veröffentlichungen sind vorab vom Vorstand zu autorisieren oder in Zusammenarbeit zu erstellen.

3.4. Die Vorstandssitzung

- a) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Es werden aber im Regelfall alle stimmberechtigten Mitglieder dazu eingeladen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Das pädagogische Team wird zu jeder Sitzung in beratender Form eingeladen.
- b) Vorstandssitzungen sind von dem/der ersten Vorsitzenden einzuberufen. Ist diese/dieser verhindert, ist die Vorstandssitzung von einem anderen, von ihm/ihr zu bestimmendem Vorstandsmitglied einzuberufen.
- c) Zu den Vorstandssitzungen wird unter Einhaltung einer Frist von ca. zwei Wochen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Bei kürzerer Terminierung ist auch eine mündliche Absprache möglich. Ergänzungen zur Tagesordnung sind jederzeit möglich.
- d) Die Vorstandssitzungen können nach dem Rotationsprinzip von den Mitgliedern des Vorstandes eröffnet, geleitet und beendet werden. Das Gleiche gilt für die Mitgliederversammlungen. Die Vorstandssitzung ist vom/von der /dem Schriftführer/in zu protokollieren. Sollte er/sie nicht anwesend sein, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderes anwesendes Mitglied diese Aufgabe. Das Protokoll muss zwei Wochen nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern und dem pädagogischen Personal zugänglich sein.
- e) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sobald über die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- f) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages,. Bei ausreichend zur Verfügung stehender Zeit kann die Diskussion erneut aufgenommen werden. Dazu sollte zusätzliche Information und der Rat von Vereinsmitgliedern eingeholt werden.
- g) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten des Kindergartens hört der Vorstand hierzu die betroffenen Pädagogen.
- h) Jedes Vereinsmitglied kann Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzung beantragen. Der Vorstand muss darüber befinden und die Entscheidung begründen.

4. Mitgliederversammlung

4.1. Allgemeines

- a) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
- b) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Abgestimmt wird per Akklamation, es sei denn mindestens ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- e) Geheime Wahlen sind von einem Wahlausschuss zu leiten.



f) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

4.2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorstandschaft.
- b) Die Mitgliederversammlung verabschiedet die gemeinnützige Satzung.
- c) Die Satzung kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert oder aufgehoben werden.
- d) Die Mitgliederversammlung verabschiedet die Geschäftsordnung.
- e) Die Geschäftsordnung kann jederzeit von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.
- f) Vorstand und Kindergartenpersonal sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- g) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, öffentliche Veranstaltungen (z.B. Infostände, Vorträge, Bazare, Infoveranstaltungen) anzuregen und mit Vorstandschaft und Mitgliedern abzustimmen.

5. Finanzen

5.1. Verwaltung des Geldes

Der Kassier verwaltet die Gelder des Vereins. Die Buchführung kann auch anderen Vereinsmitgliedern oder Aussenstehenden verantwortlich übertragen werden.

5.2. Haushaltsplan

Der Vorstand beschließt alljährlich einen für das laufende Rechnungsjahr gültigen Haushaltsplan. Darin sind für alle zu treffenden Ausgabemaßnahmen die Beträge auszuweisen.

6. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung und spätere Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.05.2006 beraten und beschlossen.